



GZ. RV/2147-W/09,
miterledigt 1459-W/09,
1346-W/09, 2151-W/09,
2145-W/09, 2148-W/09,
2152-W/09, 1487-W/09,
2149-W/09, 2146-W/09,
1563-W/09, 2144-W/09,
1520-W/09, 1503-W/09,
1423-W/09, 2150-W/09

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des L.P., vom 16. April 2009, 20. April 2009 (2), 21. April 2009, 22. April 2009 (2), 23. April 2009 (2), 24. April 2009, 27. April 2009 (2), 28. April 2009 (2), 29. April 2009 (2), 30. April 2009 (3) und 4. Mai 2009 gegen den Zurückweisungsbescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg vom 3. April 2009 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Der Bw. hat mit nachfolgend angeführten Anträgen die Aufhebung in eventu Abänderung der Buchung von Pfändungsbescheiden und Gebührenbescheiden begehrt:

Antragsdatum	Thema: Antrag nach § 293 BAO zu	Berufungsdatum	RV Zahl
26.1.2009 und 27.2.2009	Pfändungsgebühren 27. 8.1999	16.4.2009 23.4.2009	2147-W/09 1423-W/08
28.1.2009 und 24.2.2009	Pfändungsgebühren 27.5.1998	24.4.2009 und 21.4.2009	1459-W/09
29.1.2009 und 26.2.2009	Gebühren vom 5.2.1999	20.4.2009 und 22.4.2009	1346-W/09
30.1.2009 und 23.2.2009	Pfändungsgebühren 1.12.1995	23.4.2009 28.4.2009	2151-W/09 1503-W/09
2.2.2009 20.2.2009	Pfändungsgebühren 23.10.1995	22.4.2009 28.4.2009	2145-W/09 2150-W/09
3.2.2009 und 19.2.2009	Pfändungsgebühren 27.6.1995	20.4.2009	2148-W/09
5.2.2009 18.2.2009	Pfändungsgebühren 26.7.1994	27.4.2009 und 29.4.2009	2152-W/09 1520-W/09

6.2.2009 und 17.2.2009	Gebühren 1.6.1994	27.4.2009 und 29.4.2009	1487-W/09
9.2.2009 und 12.2.2009	Eintreibungsgebühren 15.4.1991	30.4.2009	2149-W/09
10.2.2009 und 11.2.2009	Eintreibungsgebühr 1.2.1991	30.4.2009 und 4.5.2009	1563-W/09 2146-W/09
11.2.2009	Pfändungsgebühr 26.1.2000	30.4.2009	2144-W/09

Der Zurückweisungsbescheid wurde damit begründet, dass die Eingaben nicht innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist des § 302 Abs.1 BAO erfolgt seien.

In den Berufungen wird dagegen vorgebracht, dass die Zurückweisung zu Unrecht erfolgt sei, da die Buchungen unrichtig seien und die Bescheide mangels Zustellung nicht wirksam geworden seien. Eine unrichtige Buchung könne nicht verjährten.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 293a BAO kann die Abgabenbehörde auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheid aufheben oder ändern.

Gemäß § 3 Abs. 1 BAO sind Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere a) die Abgabenerhöhungen, b) der Verspätungszuschlag und die Anspruchszinsen, c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungs- und Mutwillensstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme, d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, die Säumniszuschläge und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

§ 293 a BAO sieht keine Befristung eines Antragsrechtes vor. Eine solche Frist ergibt sich daraus, dass solche Aufhebungen oder Änderungen dem § 302 Abs.1 zufolge nach Eintritt der Verjährung nicht mehr zulässig sind, es sei denn, der Antrag wird vor Eintritt der Verjährung eingebbracht.

Gemäß § 302 Abs. 1BAO sind Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen von Bescheiden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, Aufhebungen gemäß § 299 jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe (§ 97) des Bescheides zulässig.

(2) Darüber hinaus sind zulässig: a) Berichtigungen nach § 293 innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Jahres eingebbracht ist, auch nach Ablauf dieses Jahres.

Gemäß § 207 Abs. 1 BAO unterliegt das Recht, eine Abgabe festzusetzen, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist sieben Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen, Säumniszuschläge oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

(3) Das Recht zur Verhängung von Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen sowie zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabenverfahren verjährt in einem Jahr.

Sämtliche Anträge wurden somit nach Ablauf der Verjährungsfrist eingebbracht, daher waren sie ohne weiteres Eingehen auf den Inhalt als unzulässig zurückzuweisen und die Berufungen abzuweisen.

Wien, am 2. Juli 2009